

Kleinbeihilfen

(Kundeninformationsblatt)

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Europäische Kommission beihilferechtliche Erleichterungen zugelassen, die bis zum 31. Dezember 2010 befristet sind. Die möglichen Erleichterungen sind in der „Mitteilung der Europäischen Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (Amtsblatt der EU Nr. C 16 vom 21. Januar 2009) beschrieben. Für die Bundesrepublik wurde auf dieser Grundlage die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ durch die Europäische Kommission genehmigt. Kleinbeihilfen sind den sogenannten „De-minimis“-Beihilfen (vgl. Kundeninformationsblatt „Allgemeine De-minimis-Regel“) in ihrer Ausgestaltung sehr ähnlich.

1. Erleichterungen im Vergleich zu den De-minimis-Beihilfen

Merkmal	De-minimis-Regel	Kleinbeihilfenregel
Maximale Höhe der Beihilfen	€ 200.000 (€ 100.000 im Straßentransportsektor).	€ 500.000 für alle Sektoren.
Zeiträume und Kumulierung für Anrechnung von Beihilfen in der Vergangenheit	De-minimis-Beihilfen des laufenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre.	De-minimis- und Kleinbeihilfen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2010
Anrechnung auf Folgezeiträume	Laufende Anrechnung für den Dreijahreszeitraum.	Anrechnung innerhalb des Zeitraumes bis zum 31. Dezember 2010. Die Gewährung von Kleinbeihilfen führt jedoch nicht zu einer Vorbelastung bei der Beantragung von De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2011.
Anwendungsbereich	Keine Anwendung auf den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.	Auch der Erwerb von Fahrzeugen ist förderfähig.
	Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der EU-Definition) sind nicht förderfähig.	Unternehmen in Schwierigkeiten sind förderfähig, sofern die Schwierigkeiten aus der Finanz- und Wirtschaftskrise resultieren. Stichtag der Betrachtung ist der 30. Juni 2008.

Beispiel

Ein Unternehmen hat seit dem 1. Januar 2007 folgende De-minimis- und Kleinbeihilfen erhalten:

Jahr	Betrag in €	De-minimis-Beihilfe	Kleinbeihilfe
2007	80.000	x	
2008	15.000	x	
2009	300.000		x

Die Restfördermöglichkeit an Kleinbeihilfen beträgt für das Unternehmen bis zum 31. Dezember 2010 noch € 185.000 (die De-minimis-Beihilfe aus 2007 findet keine Berücksichtigung).

2. Verpflichtungen der ausgebenden Stelle

Die beihilfegewährende Stelle (hier: die LTH – Bank für Infrastruktur) ist verpflichtet, Ihrem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine Kleinbeihilfe erhält.

Zusammen mit dem Darlehensvertrag bzw. dem Zuwendungsbescheid stellt sie deshalb eine entsprechende Bescheinigung aus, in welcher auch der genaue Subventionswert angegeben wird. So können Sie genau nachvollziehen, wie viele De-minimis- und Kleinbeihilfen Sie seit

dem 1. Januar 2008 erhalten haben und ob der Grenzwert von € 500.000 schon erreicht ist.

Zudem müssen auch die Grenzen für eine Kumulierung mit anderen Subventionen für dieselben Ausgaben eingehalten werden. Überschreiten die Subventionen nur einen dieser Grenzwerte, würde es sich ohne Kürzung um eine unzulässige Subvention handeln, die in der Folge zurückgefordert werden müsste.

3. Verpflichtungen des Empfängers

Ihr Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die seit dem 1. Januar 2008 erhaltenen De-minimis- und Kleinbeihilfen vorzulegen. Dies erfolgt mittels eines Vordrucks – der „Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen und über begrenzte Beihilfen, die mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind“.

Die in Abschnitt 2 beschriebene Bescheinigung ist 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregie-

rung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle (hier: LTH – Bank für Infrastruktur), innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt Ihr Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung, und die Subvention zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

4. Wichtig zu wissen!

Während für dieselben Ausgaben Kleinbeihilfen aus verschiedenen Förderprogrammen gewährt werden können, ist eine Kombination von Kleinbeihilfen mit De-minimis-Beihilfen für dieselben förderfähigen Ausgaben nicht zulässig.

Der Begriff „Kleinbeihilfen“ nimmt immer Bezug auf die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“. Jedem Bundesland bleibt es unbenommen, weitere Regelungen nach dem Abschnitt 4.2 des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens von der Europäischen Kommission genehmigen zu lassen.

Da diese auch anders als als „Kleinbeihilfen“ bezeichnet sein können, erfolgt die Abfrage in der auszufüllenden Erklärung nach „mit dem gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen“. Hier sind demnach derartige Beihilfen anzugeben, auch wenn sie nicht als Kleinbeihilfen bezeichnet werden. Auskünfte hierüber erteilt Ihnen die jeweilige Bewilligungsstelle.